

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

IV. Dienstzulagen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

III. Wohnungsgeld.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 23.

1. Für die Höhe des Wohnungsgeldes ist der Sitz der von dem Beamten dauernd verwalteten Amtsstelle maßgebend; der Sitz einer Behörde, der der Beamte zugeteilt ist, ohne daß er förmlich dahin versetzt ist, ebenso der Umstand, daß einem Beamten gestattet ist, seine Wohnung außerhalb der Gemarkung des Amtssitzes zu nehmen, kommen nicht in Betracht.

2. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die auf 1. Juli 1908 oder später etatmäßig angestellt worden sind oder angestellt werden, beträgt drei Viertel des Wohnungsgeldes der männlichen Beamten, die sich auf gleichartigen Amtsstellen befinden, wie die weiblichen Beamten (Gehaltsordnung § 4).

3. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die schon vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellt waren, richtet sich nach den Bestimmungen in § 40 Absatz 1 der Gehaltsordnung und in § 35 dieser Verordnung.

4. Das volle Wohnungsgeld erhalten auch die Beamten, die es vor dem 1. Juli 1908 nur im halben Betrage bezogen haben (§ 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888), und zwar auch dann, wenn für diese Beamten im Gehaltstarif etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind (Gehaltsordnung § 43).

Zu § 21 des Gesetzes.

Dienstzulagen auf Grund
des Gehaltstarifs und des
Staatsvoranschlags.

IV. Dienstzulagen.

§ 24.

1. Wo im Gehaltstarif Dienstzulagen in der Weise vorgesehen sind, daß nur der Höchstbetrag der für einen Beamten oder für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zulässigen Dienstzulage bezeichnet ist (vergleiche z. B. K 1a, K 2b) oder wo die Dienstzulagen bei Beamten derselben Art nach der Höhe ihres Betrages abgestuft sind (vergleiche z. B. K 3d), bleiben die näheren Bestimmungen

über ihre Verwilligung dem zuständigen Ministerium vorbehalten.

2. Dienstzulagen, die ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden (Beamten-gesetz § 18 Absatz 3, Gehaltsordnung § 21 Absatz 2), sollen nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden.

3. Die im Gehaltstarif und die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Dienstzulagen werden, sofern dort nichts anderes bestimmt ist, durch den Anfall von Gehaltszulagen nicht berührt.

4. Die für die Dauer einer bestimmten Diensttätigkeit verwilligten Dienstzulagen kommen, wenn sie keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden (Absatz 2), sofort in Wegfall, wenn der Beamte auf eine Amtsstelle versetzt wird, mit der der Bezug einer Dienstzulage bestimmungsgemäß nicht verbunden ist, überhaupt wenn der Grund der Gewährung der Dienstzulage nicht mehr besteht. Ob der Wegfall der Dienstzulage durch eine Gehaltszulage ausgeglichen wird oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht.

5. Die Dienstzulagen, die einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, können, wenn nicht besondere Vereinbarungen mit dem Beamten entgegenstehen, insoweit zurückgezogen werden, als dem Beamten Gehaltszulagen anfallen, und sie müssen mangels besonderer Bestimmung zurückgezogen werden, wenn der Beamte einen Einkommensanschlag erreicht, der höher ist als der Einkommensanschlag, den der Beamte im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage unter Einrechnung dieser Zulage auf der ihm damals übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können.

6. Wegen der Weiterbewilligung der Dienstzulagen im Falle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten in einer anderen als der mit seiner Amtsstelle verbundenen Tätigkeit und im Falle der Zuruhesetzung sind die Bestimmungen in den §§ 61 und 71 der landesherrlichen Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, zu beachten.

Zu § 22 des Gesetzes.

Dienstzulagen für die
Versehung höherer Amts-
stellen.

§ 25.

1. Die Verwilligung einer Dienstzulage für die probe-
weise Verwaltung oder die aus einem anderen Grund
angeordnete Versehung einer höheren Amtsstelle (§ 5 Absatz 1
der Gehaltsordnung) ist nur unter den nachstehenden
Voraussetzungen zulässig:

- a. wenn die zur Verwaltung übertragene Amtsstelle
erledigt oder ihr Inhaber von der Besorgung seines
Dienstes abgehalten ist,
- b. wenn die Versehung der höheren Stelle den Beamten
innerhalb eines Jahres vom Tag des Beginns der
Vertretung an im ganzen mindestens drei Monate
in Anspruch nimmt,
- c. wenn die Versehung der höheren Stelle mit einer
besonderen Verantwortlichkeit oder ungewöhnlichen
Müheverwaltung oder mit besonderen Unbequemlichkeiten
oder mit einem besonderen Aufwand verbunden ist,
- d. wenn die Vertretung des am Dienste verhinderten Be-
amten nicht zur Dienstaufgabe des Stellvertreters gehört.

2. Nicht zulässig ist die Verwilligung einer Dienstzu-
lage, wenn zwar alle in Absatz 1 angeführten Voraus-
setzungen zutreffen, die zu versehende Stelle aber lediglich
einer höheren Gehaltsstufe (§ 20 Absatz 7) oder Gehalts-
klasse angehört, als die Amtsstelle des beauftragten Beam-
ten, oder wenn dessen Stelle in einer ihrer Gehaltsstufen
oder Gehaltsklassen in dieselbe Abteilung des Gehaltstarifs
eingereiht ist, wie die unterste Gehaltsstufe oder Gehalts-
klasse der Stellen, zu denen die zu verwaltende Stelle gehört.

3. Die Höhe der zu bewilligenden Dienstzulage darf
in der Regel den Betrag der ordentlichen Zulage nicht
übersteigen, die im Gehaltstarif für die von dem Beamten
versehene höhere Amtsstelle und zwar für deren niederste
Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse festgesetzt ist. Innerhalb
dieser Grenze ist die Dienstzulage nach den Umständen des
einzelnen Falles je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit

des zu versiehenden Amtes, der Art der Inanspruchnahme des verwendeten Beamten usw. zu bemessen, wobei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Beamte aus Anlaß des Auftrags nicht schon eine anderweitige Vergütung (Aufwandsentschädigung oder dergleichen) bezieht. In besonderen Ausnahmefällen, aber nur dann, wenn ein Beamter die Verwaltung der höheren Stelle neben der Besorgung seines eigenen Amtes übernehmen muß, kann eine Dienstzulage bis zum doppelten Betrage der ordentlichen Zulage für die höhere Stelle gewährt werden.

4. Zuständig zur Gewährung der Dienstzulage ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesezte Ministerium, im übrigen die Stelle, die zur Entschließung über die endgültige Beförderung des Beamten auf die von ihm versiehene Stelle zuständig wäre.

5. Die für die einstweilige Versiehung einer höheren Amtsstelle verwilligte Dienstzulage fällt weg, wenn der Auftrag zurückgenommen oder wenn dem Beamten die höhere Amtsstelle endgültig übertragen wird, und zwar im letzten Falle auch dann, wenn der Beamte durch die Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle oder einer sonstigen Gehaltszulage keinen vollen Ersatz für die wegfallende Dienstzulage erhält.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 26.

Zurückziehung budgetmäßiger Dienstzulagen bei Zulageanfall.

In welcher Weise auf Grund einer besonderen Anforderung im Staatsvoranschlag gewährte Dienstzulagen nach und nach zurückgezogen werden sollen, ist im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

V. Wandelbare Bezüge. Zu § 24 des Gesetzes.

§ 27.

Arten der wandelbaren Bezüge; Zuständigkeit für die Festsetzung usw. der wandelbaren Bezüge.

1. Die wandelbaren Bezüge, als Tages-, Geschäfts-, Zustellungs-, Fahrgebühren usw., unterscheiden sich